

**Satzung der Stadt Donzdorf über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen,
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
an Sonn- und Feiertagen**

vom 25.02.2014
in Kraft am 01.03.2014

(„Verkaufsoffener Sonntag“)

Änderung vom
09.03.2015

in Kraft am
21.03.2015

Satzung der Stadt Donzdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 24.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Aus Anlass der jährlich stattfindenden Aktionstage „Rund ums Schloss“ dürfen in der Stadt Donzdorf die Verkaufsstellen i.S.d. LadÖG im Zeitraum vom 20. März bis 20. Mai und 15. September bis 31. Oktober in jedem Jahr an jeweils einem Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Die Festlegung des genauen jährlichen Termines erfolgt im Einvernehmen mit dem Handels- und Gewerbeverein Donzdorf e.V. durch die Stadtverwaltung.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

- (1) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 des Gesetzes Straftaten sind, Ordnungswidrigkeiten dar.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Satzungen, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere die Satzung der Stadt Donzdorf über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen vom 22. Oktober 2007.

Donzdorf, 25.02.2014

gez.
Martin Stölzle
Bürgermeister

Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Donzdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Satzung am 09.03.2015 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 20.03.2015 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 21.03.2015 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Göppingen mit Bericht vom 20.03.2015 vorgelegt (§ 16 PolG).
Donzdorf, 20.03.2015